Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 387.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ustert.

Dienstag, den 14 Juli 1801. Fünftes Quartal. Den 25 Meßidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VII.

Decretsvorschlag.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Raths vom 13. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß die Mitglieder der Cantonstagsatzungen, vermöge des Art. 3. des Gesetzes vom 3ten Heumonat 1801, von dem ihren Vorsitz führenden Statthalter zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten sollen beeidigt werden;

In Erwägung daß es wichtig ist, diese Eidesformel nicht der Willkür zu überlassen, sondern sie für die ganze Republik gleichförmig zu machen;

Nach Anhörung seiner zu Entwerffung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commißion,

verordnet:

1. Der Statthalter, welcher die durch die Wahlversammlungen der Bezirke ernannten Mitglieder der Cantonstagsatzung zusammen zu ruffen und zu beeidigen hat, wird denselben folgende Eidesformel ablesen:

Eidesformel.

„Ihr die Mitglieder der Cantonstagsatzung sollet angeloben und schwören, einen feyerlichen Eid, daß ihr auf die künftig abzuhaltende allgemeine helvetische Tagsatzung, aus allen helvetischen Bürgern, die nach dem 8ten Artikel des Gesetzes vom 3. Heum. 1801 wahlfähig sind, den oder diejenigen ohne dafür Miethe und Gaben zu nehmen oder irgend einigen Versprechungen oder Drohungen Gehör zu geben, zu Deputirten erwählen werdet, welche ihr nach eurem reinsten und besten Wissen und Gewissen als die Rechtschaffensten, und diejenigen, welche diejmeiste Einsicht und Erfahrung besitzen, um das Gemeinbeste der einen helvetischen Republik bey Annahme einer neuen Verfassung für dieselbe, zu begründen und zu befördern anerkennt; Ihr sollet angeloben und schwören, für euren Canton eine den Grundsätzen politischer und bürgerlicher Freyheit und Gleichheit und den Vorschriften des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurffes angemessene Einrichtung zu entwerffen; Ihr sollet endlich angeloben und schwören, euch mit keinerley andern Gegenständen zu befassen, ausser denjenigen die euch durch den allgemeinen Verfassungsentwurf uud durch das darauf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind, und Euch bey denselben jederzeit den Beschlüssen der Mehrheit der Tagsatzung zu unterziehen. Alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde als ihr euch darum vor Gott und dem ganzen Vaterland werdet verantworten mögen. “

2. Diese Eidesformel sollen alsdann die Wahlmänner nach Landesgebrauch und nach den Gewohnheiten ihrer Kirche auf das feyerlichste angeloben und beschwören.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Munizipalitätsberichts.)

An diese Anordnung schließt sich endlich auch das nach dem bisher ziemlich allgemein geübten System eingerichtete Armenwesen an, kraft dessen die Heymathsgenossenschaften ihre Armen verpflegen sollen. Es ist nemlich bey der Zusammensetzung der Ortspolizeybehörde kein Hinderniß weiter vorhanden, daß das Armenwesen nicht als ein Zweig der Polizey, der Ortsgemeinde überlassen werde, da ihr Bezirk, ohne Rücksicht auf ihren Besitzer, das vorzüglichste zur Armenverpflegung tell-

bare Vermögen ausmacht; nur bedarf es einiger gesetzlicher Bestimmungen, sowohl über das Verhältniß der Besteurung der unbeweglichen Güter des Bezirks gegen das übrige Vermögen der Gemeindsgenossen, als aber über die Art und Weise wie die Verpflegung selbst, nach der Verschiedenheit der existierenden Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar durch die Ortspolizeybehörde zu besorgen sey. Sofort würden die Gemeindskammern keinerley politische Attributionen mehr haben, sondern allein auf die Verwaltung der Güter der Gemeindsgenossenschaft und die Controlle über ihre Glieder eingeschränkt seyn.

Euere Commißion hat diejenigen dieser Bestimmungen, welche die Attributionen der Ortspolizeybehörde in dieser Hinsicht festsetzen, in ihren neuen Vorschlag aufgenommen, da hingegen andere einem besondern, die Organisation des Armenwesens im Allgemeinen näher bestimmenden Gesetz einzuverleiben seyn werden; und endlich scheint es ihr auch zweckmäßiger, da nach ihren Vorschlägen zwischen der Ortspolizeybehörde und den Gemeindskammern kein nothwendiger Zusammenhang mehr übrig bleibt, die Gesetze über beyde von einander abzusondern.

Bey diesen Bemerkungen Euerer Commißion, auf welche sie Vorschläge gründet, die mehr oder weniger wesentliche Bestandtheile des Gesetzes vom 15. Hornung ändern, wurde dieselbe von selbst auf die Nothwendigkeit der Rücknahme des ganzen Gesetzes geleitet, und diese führte sie auf die Entwerffung eines ganz umgearbeiteten Gesetzvorschlags, in welchem sie einestheils obigen Entwicklungen Rechnung tragt, anderstheils aber andern einzelnen Mängeln des vorigen Gesetzes, die ihr aufgestoßen, oder auf welche sie durch die von den Munizipalitäten und Gemeindskammern eingelangten Schreiben aufmerksam gemacht worden, abzuhelfen sucht. Es würde zu weitläufig seyn, Sie B. G. im Rapport selbst mit diesen Auslassungen, Modifikationen und Beysätzen und ihren Gründen bekannt zu machen. Wenn es Ihnen aber belieben sollte, in die Berathung des Gesetzesvorschlags einzutreten, so wird die Commißion solches bey den einzelnen Artikeln mündlich nachholen.

Ehe aber Euere Commißion Ihnen B. G. den Gesetzesvorschlag selbst unter Augen legt, scheint es ihr zu möglichster Vereinfachung und Verkürzung der Berathung nothwendig, ihre unmaßgeblichen Bemerkungen über den zu befolgenden Gang derselben vorzutragen.

Im Ganzen genommen beruht dieser Gesetzesvorschlag auf folgenden Sätzen:

1) Die Ortspolizey wird nach Ortsgemeindbezirken ausgeübt, die unter Festsetzung eines Minimums von Volksmenge, und unter Zulassung der Vereinigung mehrerer Bezirke, nach den bestehenden Heymathsbürger- oder wo diese mangeln, Kirchgemeindsbezirken sich richten.

2) Die Ortspolizeygemeinde geht von der Ortsgemeinde aus, welche aus den Heymathsgenossen des Bezirks und allen mit Grundeigenthum darin angesessenen helvetischen Bürgern besteht.

3) Der Generalversammlung der Ortsbürger stehen sowohl die Wahlen des Gemeinderaths als Ortspolizeybehörde, als aber gewisse Aufsichtsrechte über solchen zu.

4) Dem Gemeinderath liegt unter bestimmten Einschränkungen die Besorgung der Ortspolizey und die Verwaltung der Ortsgüter ob.

5) Die Quellen, aus denen er die Unkösten seiner Verwaltung bestreitet, sind neben denjenigen, die aus allgemeinen Gesetzen fließen, der Ertrag der Ortsgüter, die durch höhere Behörden bestimmten unwandelbaren Beyträge der Einsaßen, und die allein von den Ortsbürgern zu erhebenden Steuern.

Ehe und bevor Sie B. G. diesen Sätzen beygepflichtet haben, scheint es Euerer Commißion zwecklos, in die Berathung des Gesetzesvorschlags selbst einzutreten, da derselbe durchaus auf solchen beruht, und jede im Verfolg der Berathung über die einzelnen Artikel beschehene Verwerffung des einen oder andern derselben, den Gesetzesvorschlag zu einem zusammenhanglosen Ganzen umschaffen und eben dadurch im Ganzen verwerflich machen würde. Euere Commißion trägt daher darauf an, über obige Sätze im Allgemeinen die Berathung zu eröffnen und absonderlich darüber abzustimmen.

Werden dieselben angenommen, so kann alsdann zur artikelweisen Berathung geschritten werden, wo dann die Commißion es sich zur Pflicht machen wird, bey jeder allgemeinen Entscheidung, die aber zugleich die Abfertigung einer der eingegebenen Petitionen in sich schließt, Sie B. G. darauf aufmerksam zu machen, und seiner Zeit, wenn der Gesetzesvorschlag zum Gesetz erhoben werden sollte, in Betreff dieser Bitt- und Zuschriften ihnen bestimmte Anträge vorzulegen.

Werden solche hingegen verworffen, und wird keine neue Untersuchung erkennt, so wird Euere Commißion alsdenn Ihnen die einzelnen bestimmten Anträge über jede der eingelangten Petitionen wiederholen und diese

nigen, so noch unbestimmt sind, weil sie in einer vorgeschlagenen allgemeinen Verfügung ihre Abfertigung finden sollten, in bestimmte verwandeln und Ihnen solche von neuem vortragen.

Dieß vorausgesezt, ist nun der Gesetzvorschlag folgender:

Der gesetzgebende Rath,

Aus Anlaß einer grossen Anzahl Bittschriften aus allen Gegenden von Helvetien, welche über einen oder mehrere Artikel der Gesetze vom 13. Hornung 1799 über die Bürgerrechte, und vom 15. Hornung 1799 betreffend die Munizipalitäten, Erläuterung begehren oder gegen dieselben mit Vorstellungen eingelangt sind, und auf den Bericht seiner eigens dazu niedergesezten Commißion;

In Erwägung der mangelhaft erfundenen Grundlage, besonders des erwähnten Gesetzes vom 15. Horn. 1799 und der zahllosen Schwierigkeiten, die sich in seiner Anwendung in mehrern Hinsichten darbieten;

beschließt:

Das Gesetz vom 15ten Hornung 1799, ferner die Gesetze vom 13ten Wintermonat 1798, vom 11ten Weinmonat 1799 und 8ten April 1800 sind zurückgenommen.

An Platz dieser Gesetze wird verordnet, wie folget:

Erster Abschnitt.

Errichtung, Zusammensetzung und Bildung der Gemeinderäthe.

1. In jeder im folgenden Artikel bestimmten Abtheilung des helvetischen Gebiets, soll zu Besorgung der Sachpolizey des Orts, zu Verwaltung der Ortsgemeindgüter und zu Beziehung und Verwendung der Ortsgemeind-Einkünfte ein Gemeinderath seyn.

2. Jeder Bürgergemeindsbezirk, und in denjenigen Gegenden, wo das Bürgergemeindverhältniß nicht bekannt ist, jeder Kirchgemeinds- oder Ortschaftsbezirk, in dessen Umfang wenigstens vierhundert Seelen wohnen, kann einen Gemeinderathsbezirk ausmachen.

Diejenigen der obgenannten Bezirke, in deren Umfang eine geringere Anzahl Einwohner sich befindet, sollen zu Bildung eines Gemeinderathbezirks, mit einem der nächstgelegenen Bezirke, welchen die Verwaltungskammer des Cantons bestimmen wird, vereiniget werden; jedoch können diejenigen der genannten Bezirke, die zugleich eine eigene Kirchgemeinde bilden, wenn schon nicht 400 Seelen in ihrem Umfange wohnhaft sind, einen absonderlichen Gemeinderathsbezirk ausmachen.

Gleichermaßen können mehrere Bezirke, deren jedem nach dem ersten Abschnitt dieses Artikels vergönnt ist, einen eigenen Gemeinderathsbezirk auszumachen, sich zu Bildung eines gemeinschaftlichen Gemeinderathbezirks mit einander vereinigen, in so fern jedoch, als sie in dem nemlichen Gerichtsbezirk sich befinden.

3. Kein Gemeinderath darf aus weniger als fünf Gliedern bestehen, und eben so wenig kann die Anzahl seiner Glieder, in Gemeinden von weniger als 2000 Seelen, die Zahl von neun, und in keinem Falle die von fünfzehn übersteigen.

4. Die Glieder des Gemeinderaths werden jeweilen von der im Maymonat abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung der Ortsbürger gewählt, die auch ihre Zahl festsezt und nach Vorschrift des Artikel 27 abändert.

5. Um in den Gemeinderath wählbar zu seyn, muß man zu der Generalversammlung der Ortsbürger Zutritt und das 25ste Jahr erreicht haben, mit keinem der bereits gewählten Mitglieder im ersten Grade des Geblüts verwandt seyn, und weder zum geistlichen Stande gehören, noch eine gerichtliche Stelle (die des Friedensrichters ausgenommen) noch die Stelle eines Cantons- oder Distriktsstatthalters oder eines Mitgliedes der Verwaltungskammer oder andern obern Behörde, bekleiden.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vorgenommene Wahl ist ungültig.

6. Der Vorsitzer des Gemeinderaths ist zugleich der Agent der vollziehenden Gewalt in dem Gemeinderathsbezirk. Er heißt Gemeindammann, und wird auf den Vorschlag des Distriktsstatthalters von dem Statthalter des Cantons aus der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gewählt, und von demselben zurückberufen.

Der Gemeindammann hat einen Statthalter, den der Gemeinderath selbst aus seinen Mitgliedern ernennt.

7. Jeder Gemeinderath hat einen Secretär und einen oder mehrere Weibel zur Abwart, die er selbst ernennt und zurückberuft.

8. Jeder Gemeinderath wird jährlich zum vierten Theil erneuert. Der Austritt seiner Glieder geschieht in den drey ersten Jahren in der umgekehrten Ordnung, wie sie erwählt worden; nach Verfluß derselben tritt jedes Mitglied nach vollendeter vierjähriger Amtszeit aus. Wenn die Anzahl der Glieder des Gemeinderaths nicht durch die Zahl vier sich theilen läßt, so wird die dem vierten Theil am nächsten kommende Zahl bestim-

men, wie viel Glieder jeweilen in den drey ersten Jahren austreten sollen.

9. Die austretenden Mitglieder sind alsogleich wieder wählbar.

10. Der an Platz eines Mitgliedes des Gemeinderaths, das seine Amtszeit nicht vollendet hat, ernannte Bürger, trittet in Betreff der Dauer seiner Amtszeit an die Stelle desjenigen, den er ersezt.

11. Wenn ein Mitglied des Gemeinderaths durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch, wenn ein solches durch Tod, Beförderung, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten sollte, so kann der Gemeinderath im ersten Fall bis zur Hebung der eingetretenen Hindernisse, im leztern aber bis zu Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung im Maymonat, desselben Stelle ersetzen.

12. Dem Gemeinderath können in Betreff der Verwaltung und Verwendung der gemeinsamen Güter der Ortsgemeinde, Gemeindsverordnete beygeordnet werden.

13. Ihre Anzahl soll die doppelte Anzahl der Mitglieder des Gemeindraths nicht übersteigen.

14. Sie werden gleichfalls in der Generalversammlung der Ortsbürger im Weinmonat gewählt.

15. Um zu der Stelle eines Gemeindsverordneten wählbar zu seyn, müssen die in dem Artikel 5 ausgedrukten Bedingnisse der Wahlfähigkeit eintreten.

16. Die Gemeindsverordnete werden alle Jahre neu gewählt; die Abtretenden sind alsogleich wieder wählbar.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber eine künftige Verfassung des Cantons Zürich. (1801.) 8. S. 24.

Der Vf. will Räthe ertheilen — die auf wahre republikanische Freyheit, auf den Schutz der Rechte des Bürgers, auf gute Oekonomie und auf eine nicht drückende Proceßform abzwecken..... Dieser löbliche Zweck ist auch durch die ganze Schrift unverkennbar. Allein über das was eigentlich durch die Cantonalorganisation geleistet werden soll, und über ihre Verhältnisse zur helvetischen Verfassung, scheint der Vf. sehr wenig bestimmte und besonders sehr unrichtige Begriffe zu haben. Wenn er z. B. Aenderungen in der Constitution des Cantons durch den Cantonsrath mit Zustimmung von 3/4 Stimmen der Munizipalitäten will geschehen lassen, so ist dieß dem allgemeinen Verfassungsentwurf völlig zuwider; Wenn er die Einrichtung der gesammten Rechtspflege zum Gegenstand der Cantonalorganisation macht, so ist dieß der allgemeinen Verfassung durchaus zuwider; Wenn er glaubt, die Wahlmethode der Stellvertreter der Cantone für die allgemeinen Tagsatzungen, sey durch den Verfassungsentwurf bestimmt, so ist auch das irrig.

Er läßt einen Cantonsrath von 16 Gliedern jährlich neu wählen. Die Wahlmänner jedes Bezirks wählen ein Glied, das 16te giebt die Stadt Zürich, in Rüksicht auf ihre starke Burgerschaft. Die Gewählten müssen durch 10 Vota ihrer Collegen bestätigt werden. Dieser Rath ist Gesetzgeber in Sachen von besonderem Erforderniß des Cantons; er ist lezte Instanz in allen Proceßsachen, und Criminalrichter; er vertheilt die Steuren und wählt zu allen Stellen die vom Canton bezahlt werden.

Das ganze künftige Abgabensystem will der Vf. auf Vermögenssteuren reduciren; alle bisherigen indirekten Abgaben sollen wegfallen.

Die schon anderwärts empfohlene Stelle eines Heimlichers, der im Rang der zweyte Magistrat des Cantons wäre, wird auch hier aufgestellt. Dieser Mann soll für alles wachen, was der Sorgfalt der Regierung entgehen kann; er soll Sachvertreter und Kläger im Namen einzelner Bürger seyn, die es nicht wagen dürffen, ihre Klagen gegen Beamte u. s. w. zum Rechte einzuleiten und Ordnung zu fodern.

Mannigfaltigkeiten.

Fruchtpreise in Bern.

In dem letzten halben Jahr 1800 sind zu Bern verkauft worden:

	Mäs	Mittelpreiß	Liv.	S.
Julius	5,835	29 Bz.	16,955	17
August	5,466	29 "	15,977	9
September	10,369	28 1/4 "	29,637	9
Oktober	9,730	25 1/2 "	23,844	11
November	11,336	26 1/4 "	29,864	14
Dezember	17,577	25 1/4 "	46,003	15
	60,315		162,283	15

In dem ersten halben Jahre 1801:

	Mäs	Mittelpreiß	Liv.	S.
Jenner	16,545	24 1/4 Bz.	40,404	15
Hornung	14,421	24 "	34,778	14
März	12,868	24 "	27,406	15
April	18,447	25 "	43,413	6
May	20,269	25 "	51,096	5
Brachmonat	24,240	25 1/4 "	62,738	6
	106,790		259,838	1

(Aus den Gemein. Helvet. Nachr. N. 1.)